

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 2. Oktober 2001 an den Landrat zur
Änderung der Verordnung über den Finanzausgleich (FAV)
(Sonderbeiträge an Gemeinden mit Filialschulen)

I. Ausgangslage

Alle Gemeinden mit Filialschulen erhalten gemäss Artikel 7 Buchstabe b des Gesetzes über den Finanzausgleich (FAG; RB 3.2131) an die Besoldung der Lehrkräfte und gemäss Artikel 11 Buchstabe b FAG an die Investitionskosten der Schulanlagen einen Sonderbeitrag von zehn Prozent, den sogenannten "Filialzuschlag".

Das Schulgesetz (RB 10.1111) hält in Artikel 4 Absatz 3 fest, dass der Landrat zuständig ist, abschliessend über die Eröffnung und Schliessung von Primar- oder Filialschulen zu entscheiden. Dies bedeutet, dass aus rechtlicher Sicht eine Filialschule so lange bestehen bleibt, bis der Landrat einen Schliessungsentscheid gefällt hat.

Die rechtliche Situation zeigt sich heute so, dass eine Gemeinde mit Filialschule den Sonderbeitrag von zehn Prozent an die Besoldung der Lehrpersonen und an die Investitionskosten der Schulanlagen solange erhält, bis der Landrat einen Schliessungsentscheid gefällt hat. Sie erhält ihn also auch dann, wenn die entsprechende Filialschule vorübergehend oder provisorisch geschlossen wurde. Mit dem vorliegenden Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, eine Ergänzung der FAV vorzunehmen. Damit soll erreicht werden, dass der Sonderbeitrag für Gemeinden mit Filialschulen nur noch dann ausgerichtet wird, wenn in der entsprechenden Gemeinde auch tatsächlich eine Filialschule geführt wird.

II. Begründung

Wie oben bereits ausgeführt, erhält nach heute geltender Rechtsordnung eine Gemeinde mit Filialschule den Sonderbeitrag solange, bis der Landrat einen Schliessungsentscheid gefällt hat. Sie erhält ihn auch dann, wenn die Filialschule faktisch gar nicht mehr geführt wird, sei es weil die Gemeinde nach Artikel 4 Absatz 2 des Schulgesetzes die Zusammenlegung mit einer anderen Schule beschlossen hat oder der Erziehungsrat nach Artikel 14 Absatz 2 der

Schulverordnung (RB 10.1115) entschieden hat, dass die entsprechende Abteilungsgrösse der Filialschule nicht mehr tragbar ist. Rechtlich gesehen führt dieser Umstand zu einer ungleichen Behandlung derjenigen Gemeinden, deren Filialschulen durch den Landrat geschlossen, und jenen, deren Filialschulen nur vorübergehend oder provisorisch geschlossen wurden.

Die vorgeschlagene Ergänzung der FAV hat zur Folge, dass die Ausrichtung des Sonderbeitrags für Gemeinden mit Filialschulen direkt davon abhängig gemacht wird, ob in der Gemeinde eine solche auch tatsächlich geführt wird. Diese Änderung erscheint aus Sicht der rechtsgleichen Behandlung der Gemeinden als notwendig.

III. Zum Änderungsantrag

Das FAG enthält den Grundsatz, dass Gemeinden mit Filialschulen einen Sonderbeitrag von zehn Prozent an die Besoldung der Lehrpersonen und an die Kosten der Schulanlagen erhalten. Dabei werden diese Sonderbeiträge nicht nur für die Lehrpersonen und Schulanlagen in der betreffenden Filiale, sondern in der ganzen Gemeinde geleistet. Dieser Grundsatz wird nicht geändert. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung der FAV soll die Grundsatzbestimmung im FAG verdeutlicht werden, indem festgelegt wird, dass der Filialzuschlag nur dann ausgerichtet wird, wenn die Gemeinde tatsächlich eine Filialschule führt.

Die FAV soll ergänzt werden mit einem neuen Artikel 8a. In Absatz 1 wird festgehalten, dass die Sonderbeiträge an die Besoldung der Lehrpersonen an Primarschulen in Gemeinden mit Filialschulen nur für jene Schuljahre ausgerichtet werden, in denen die Gemeinden eine Filialschule führen. Bezugspunkt ist das jeweilige Schuljahr, nicht das Kalenderjahr. Dies liegt darin begründet, dass die Eröffnung oder Schliessung einer Filialschule in der Regel jeweils auf den Schuljahresbeginn erfolgt. Mit Rücksicht auf diese Gegebenheit wird denn auch die Inkraftsetzung des Absatzes 1 erst auf den 1. August 2002 vorgesehen.

Absatz 2 präzisiert die Anspruchsberechtigung für Sonderbeiträge an die Kosten der Schulanlagen in Gemeinden mit Filialschulen. Diese werden nur dann ausgerichtet, wenn die Gemeinde im Zeitpunkt der Zusicherung des Kantonsbeitrages eine Filialschule führt. Tritt der Fall ein, wo die Filialschule zwar zum Zeitpunkt der Zusicherung geführt, aber im Laufe der folgenden fünf Jahre nicht geführt wird, hat die Gemeinde den Kantonsbeitrag anteilmässig zurückzuerstatten.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Betroffen von der vorgeschlagenen Änderung ist im Moment die Gemeinde Wassen. Im Jahr 2000 betragen die gesamten Aufwendungen für die Besoldung der Lehrkräfte in der Gemeinde Wassen 334'000 Franken. Der Wegfall des Sonderbeitrages von zehn Prozent an die Besoldung der Lehrkräfte reduziert folglich die kantonalen Beiträge um rund 34'000 Franken.

Die Gemeinde Wassen plant zudem den Neubau eines Mehrzweckgebäudes und einer Turnhalle. Der Beitrag an den schulisch bedingten Teil des Projektes sinkt mit der hier vorgelegten Neuregelung von 49 auf 39 Prozent. Anstelle von mutmasslichen 508'000 Franken werden 403'000 Franken ausgerichtet.

V. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Änderung der Verordnung über den Finanzausgleich (FAV), wie sie im Anhang enthalten ist, wird beschlossen.

Anhang

Änderung der Verordnung über den Finanzausgleich (FAV)

VERORDNUNG
über den Finanzausgleich (FAV)
(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 3. Juni 1981 über den Finanzausgleich¹⁾ (FAV) wird wie folgt geändert:

4a. Abschnitt: **Sonderbeiträge** (neu)

Artikel 8a Sonderbeiträge für Gemeinden mit Filialschulen (neu)

¹Sonderbeiträge an die Besoldung der Lehrpersonen an Primarschulen in Gemeinden mit Filialschulen werden nur für jene Schuljahre ausgerichtet, in denen die Gemeinde eine Filialschule führt.

²Sonderbeiträge an die Kosten der Schulanlagen in Gemeinden mit Filialschulen werden nur dann ausgerichtet, wenn die Gemeinde im Zeitpunkt der Zusicherung des Kantonsbeitrages eine Filialschule führt. Wird die Filialschule im Laufe der folgenden fünf Jahre nicht geführt, hat die Gemeinde den Kantonsbeitrag anteilmässig zurückzuerstatten.

II.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum. Artikel 8a Absatz 1 tritt am 1. August 2002, Artikel 8a Absatz 2 am 1. Februar 2002 in Kraft.

Im Namen des Landrates
Die Präsidentin: Luzia Baumann

¹⁾ RB 3.2134

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber